

# Kantonsratsbeschluss

Vom 29.01.2025

Nr. RG 0220/2024

## Gesetz über die Auslagerung von Informatikdienstleistungen (Auslagerungsgesetz, AusG)

---

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 8 Absatz 2, 85 und 86 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. November 2024 (RRB Nr. 2024/1809)

beschliesst:

### I.

Der Erlass Gesetz über die Auslagerung von Informatikdienstleistungen (Auslagerungsgesetz, AusG)<sup>2)</sup> wird als neuer Erlass publiziert.

#### § 1 Zweck

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz regelt für die kantonale Verwaltung die Auslagerung von Informatikdienstleistungen.

#### § 2 Geltungsbereich

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz gilt für alle Behörden der kantonalen Verwaltung.

<sup>2)</sup> Nicht unter den Geltungsbereich fallen die Solothurner Spitäler AG, die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons und die Informatikdienstleistungen an den kantonalen Schulen für Unterrichtszwecke.

#### § 3 Begriffe

<sup>1)</sup> In diesem Gesetz bedeuten:

- a) Auslagerung: Auftrag der zuständigen Behörde an Dritte zur Erbringung von Informatikdienstleistungen;
- b) Informatikdienstleistungen: Dienstleistungen der Informations- und Kommunikationstechnik, namentlich im Zusammenhang mit allen Anwendungen, Informationssystemen, Einrichtungen und Produkten, die der elektronischen Verarbeitung von Informationen dienen;
- c) Dritte: Auftragnehmende ausserhalb der kantonalen Verwaltung, die mit der Erbringung von Informatikdienstleistungen beauftragt werden;

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#).

<sup>2)</sup> BGS ????.???

- d) auslagernde Behörde: Behörde, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informatikdienstleistungen an Dritte auslagert;
- e) zuständige Behörde: Behörde, die gemäss § 6 für den Entscheid über die Auslagerung zuständig ist.

#### § 4 Zulässige Standorte

<sup>1</sup> Die Auslagerung von Informatikdienstleistungen darf ins Ausland nur erfolgen, wenn ein angemessener Datenschutz gemäss Anhang 1 der Verordnung über den Datenschutz (DSV) vom 31. August 2022<sup>1)</sup> gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Besonders schützenswerte Personendaten und Sachdaten mit erhöhtem Schutzbedarf dürfen nur innerhalb der Schweiz ausgelagert werden. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen zulässig.

#### § 5 Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Auslagerung ist dann zulässig, wenn die zuständige Behörde durch Gesetz oder schriftliche Vereinbarung sicherstellt, dass

- a) Dritte Informatikdienstleistungen nur so erbringen, wie es die auslagernde Behörde selbst tun dürfte;
- b) Dritte, einschliesslich ihrer Mitarbeitenden und Hilfspersonen, diejenigen Amtsgeheimnis-, Berufsgeheimnis- und besonderen Geheimhaltungspflichten übernehmen sowie die Bestimmungen über den Datenschutz einhalten, an welche die auslagernde Behörde gebunden ist;
- c) die Datensicherheit durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gewährleistet ist;
- d) Dritte zur Erbringung der Informatikdienstleistungen nur mit vorgängiger schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde andere Dritte beauftragen dürfen;
- e) Dritte für die gehörige Sorgfalt bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung ihrer Mitarbeitenden und Hilfspersonen haften;
- f) die Bestimmungen der kantonalen Archivgesetzgebung eingehalten werden;
- g) der zuständigen und der auslagernden Behörde sowie den zuständigen Aufsichtsbehörden die erforderlichen Weisungs- und Kontrollrechte zustehen und
- h) auf das Vertragsverhältnis Schweizer Recht zur Anwendung gelangt und ein Gerichtsstand in der Schweiz bestimmt wird, wobei Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zulässig sind.

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die staatliche Aufgabenerfüllung auch dann ohne wesentliche Beeinträchtigung gewährleistet ist, wenn Dritte Abmachungen nicht einhalten oder die Geschäftstätigkeit einstellen.

#### § 6 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Der Regierungsrat beschliesst unter Vorbehalt von Absatz 2 für die kantonale Verwaltung die Auslagerung von Informatikdienstleistungen, wenn sie

- a) von übergeordnetem oder strategischem Interesse ist; oder
- b) für eine oder mehrere Organisationseinheiten zwingend vorgeschrieben werden soll; oder
- c) ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringt, namentlich bei einer umfangreichen Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten.

<sup>1)</sup> SR [235.11](#).

<sup>2</sup> Unter den gleichen Voraussetzungen beschliesst die Gerichtsverwaltungskommission für die Gerichte die Auslagerung von Informatikdienstleistungen.

<sup>3</sup> In allen übrigen Fällen ist die auslagernde Behörde für die Auslagerung zuständig.

<sup>4</sup> Die Beschlüsse zu Auslagerungen gemäss Absatz 1 und 2 werden veröffentlicht.

#### § 7 *Risikomanagement*

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde sorgt dafür, dass die sich aus der Auslagerung ergebenden Risiken laufend beurteilt werden.

<sup>2</sup> Sie bestimmt die erforderlichen Massnahmen, um die Risiken angemessen zu minimieren.

<sup>3</sup> Risiken, die getragen werden sollen, müssen nachweislich akzeptiert werden.

#### § 8 *Verantwortung*

<sup>1</sup> Die Verantwortung für die rechtmässige Aufgabenerfüllung bleibt bei der auslagernden Behörde.

<sup>2</sup> Für die sich aus der Auslagerung ergebenden Risiken trägt die zuständige Behörde die Verantwortung.

#### § 9 *Verhältnis zu anderen Erlassen*

<sup>1</sup> Der Geltungsbereich der kantonalen Datenschutz- und Archivgesetzgebung sowie die anwendbaren finanz- und submissionsrechtlichen Bestimmungen bleiben von diesem Gesetz unberührt.

#### § 10 *Übergangsbestimmung*

<sup>1</sup> Bereits in Auftrag gegebene Auslagerungen sind innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Anforderungen dieses Erlasses anzupassen.

## **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

## **III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

## **IV.**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats  
Roberto Conti  
Präsident

Markus Ballmer  
Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

**Verteiler**

Finanzdepartement

Departemente (5)

Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)

Gerichtsverwaltungskommission

Amtsblatt (Referendum)

GS, BGS

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentdienste (2492/2025)